

Gemeinde Langenlehsten

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Larissa Lubczyk

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Langenlehsten

Datum

14.12.2021

Beratung:

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Langenlehsten

Sachdarstellung und Begründung:

Die aktuelle Rechtsprechung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuern wurde durch das Obergerverwaltungsgericht Schleswig-Holstein (OVG) sowie durch das Bundesverwaltungsgericht bezüglich der Bemessungsgrundlage der Zweitwohnungssteuer als verfassungswidrig erklärt. Die Jahresrohmiete als Steuermaßstab wurde für rechtswidrig befunden, weswegen ein dem Gleichheitsgrundsatz entsprechender neuer Steuermaßstab entwickelt werden muss.

Nach Evaluation der relevanten Steuerfälle in der Gemeinde Langenlehsten und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand eine neue Bemessungsgrundlage und Satzung zu erstellen, wurde in der Vorberatung am 23.11.2021 darüber beraten auf eine zukünftige Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu verzichten. Für das Jahr 2019, 2020 und 2021 wurden bereits zu Beginn des jeweiligen Jahres Vorauszahlungen auf die Zweitwohnungssteuer erhoben. Die endgültige Festsetzung erfolgt zu Beginn des darauffolgenden Jahres, in diesem Fall ab 2022. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die endgültige Festsetzung die Aufhebung der Zweitwohnungssteuer ab 2019 beinhaltet.

Solange eine Gemeinde allerdings eine Satzung zur Erhebung über die Zweitwohnungssteuer hat, muss diese Satzung aufgehoben werden. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit allein bewirkt noch nicht die Nichterhebung der Steuer. Erforderlich ist ein Beschluss der Gemeindevertretung.

Der Beschluss über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer kann problemlos aufgehoben werden.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Langenlehsten beschließt die neue Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Langenlehsten über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in Form der in der Anlage beigefügten Satzung.

Anlagen:

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Langenlehsten über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

